

33. Nach welchem Rechte ist der Verfalltag und die Protestfrist bei einem vom Inlande auf das Ausland gezogenen Datowechsel zu beurteilen?

I. Civilsenat. Urt. v. 11. Dezember 1895 i. S. M. (Bekl.) w. G. (Bl.)  
Rep. I. 266/95.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Der der Klage zu Grunde liegende, in französischer Sprache abgefaßte Wechsel ist vom Beklagten in Hamburg am 16. August 1894 an eigene Order auf die Firma B. & Co. in Porto (Portugal) drei

Monate nach dato gezogen, an E. giriert und von der bezogenen Firma angenommen. Auf Antrag von E. ist der Wechsel am 15. November 1894 durch einen Gerichtsschreiber des Handelsgerichtes zu Oporto bei der Trassatin zur Zahlung vorgelegt und mangels Zahlung protestiert worden. Demnächst ist derselbe durch Indossament des Wechselinhabers, datiert Oporto, 14. November 1894, auf die Klägerin übergegangen, die vom Beklagten Zahlung der Wechselsumme nebst Zinsen und Unkosten fordert. Der Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt, weil der Protest zu früh erhoben sei. Beide Instanzgerichte haben nach der Klage verurteilt, und die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Nach Art. 32 der Deutschen Wechselordnung wäre der Klagewechsel am 16. November 1894 fällig gewesen, der vorliegende Protest würde demnach, weil vor Eintritt des Zahlungstages erhoben, unwirksam sein. Nach portugiesischem Rechte ist dagegen . . . die Frist von drei Monaten einer solchen von 90 Tagen gleichzusetzen, sodaß nach dem Rechte des Zahlungsortes der Wechsel bereits am 15. November mangels Zahlung protestiert werden konnte. Das Berufungsgericht nimmt an, daß die Bestimmungen des portugiesischen Rechtes in Bezug auf die Verfallszeit und die Rechtzeitigkeit des Protestes auch für die Regreßpflicht des Ausstellers maßgebend seien. Die Revision erachtet die Anwendung des ausländischen Rechtes für rechtsirrtümlich und meint, da es sich um einen in Deutschland von einem inländischen Trassanten gezogenen Wechsel handle, sei die Regreßpflicht des Beklagten lediglich nach den Vorschriften des einheimischen Rechtes zu beurteilen. Der entgegengesetzten Auffassung des Berufungsgerichtes wird vorgeworfen, daß sie gegen die Grundsätze des internationalen Privatrechtes sowie gegen den Grundsatz verstoße, daß die verschiedenen durch Ziehung, Annahme und Begebung desselben Wechsels begründeten Obligationen selbständige, voneinander unabhängige Verpflichtungen darstellen. Auch dem nach der Natur der Sache vorauszusetzenden Verpflichtungswillen des Beklagten werde das Berufungsurteil nicht gerecht; denn es sei nicht anzunehmen, daß Beklagter bei Ausstellung des Klagewechsels die vorerwähnte Bestimmung des portugiesischen Rechtes im Auge gehabt habe; es stehe nicht einmal fest, daß sie ihm bekannt gewesen sei, keinesfalls sei eine Unterwerfung des Beklagten

unter die gedachte Bestimmung festgestellt. Als unrichtig bezeichnet die Revision den Rechtsatz, auf welchem das Berufungsurteil beruhe, daß für die Rechtzeitigkeit des Protestes immer nur ein einziger Verfalltag bezüglich aller Wechselverpflichteten maßgebend sein könne, und daß dies „selbstverständlich der Tag sei, den die ersten Wechselverbundenen für ihr Verhältnis zum Verfalltage erhoben haben“. Im vorliegenden Falle sei der am 15. November aufgenommene Protest vielleicht den portugiesischen Indossanten gegenüber ausreichend gewesen; zur Wahrung des Regresses gegen den deutschen Aussteller hätte ein nach den Vorschriften der deutschen Wechselordnung rechtzeitiger Protest aufgenommen werden müssen. Es sei dies auch möglich gewesen, da nichts im Wege gestanden habe, dem Proteste vom 15. November noch einen zweiten Protest folgen zu lassen.

Diese . . . Revisionsbegründung ist nicht zu billigen; vielmehr ist die Rechtsauffassung, die den Instanzurteilen und namentlich dem Berufungsurteile zu Grunde liegt, für zutreffend zu erachten. Der Standpunkt des Berufungsgerichtes verstößt nicht gegen den Grundsatz der Selbständigkeit der Wechselobligationen. Dieser Grundsatz bedeutet, daß verschiedene in derselben Urkunde verbrieft Wechselverpflichtungen ihrem Rechtsbestande nach selbständig, d. h. insofern voneinander unabhängig sind, als keine derselben an die Rechtsgültigkeit einer anderen Wechselverpflichtung gebunden ist. Die Selbständigkeit der Wechselverpflichtung des Beklagten in diesem Sinne wird durch die Auffassung des Berufungsgerichtes nicht beeinträchtigt. Das angefochtene Urteil beruht nicht auf der Annahme eines Abhängigkeitsverhältnisses zwischen dem Wechselversprechen des Beklagten und der Rechtsgültigkeit des von der Bezogenen durch das Accept des Klagewechsels abgegebenen Zahlungsvernehmens, sondern stützt sich auf diejenige Eigentümlichkeit der Wechselregressschuld, die v. Salpius in der Abhandlung: Über die Anwendung ausländischen Rechts auf den Wechselregress, (Zeitschrift für das gesamte Handelsrecht Bd. 19 S. 1 ff.), treffend als den relativen Inhalt derselben bezeichnet hat. Der Aussteller verspricht Zahlung für den Fall, daß der Trassat nicht bezogenemmaßen Zahlung leistet, d. h. dem ihm im Wechsel erteilten Zahlungsauftrage nicht nachkommt. Mit dem Eintritte dieser Bedingung wird, gleichviel ob der Wechsel angenommen war oder nicht, der Regress an den Aussteller eröffnet. Das Wechselver-

sprechen des Ausstellers wird mithin durch den Inhalt des aus der Tratte ersichtlichen Zahlungsauftrages bestimmt. Dies gilt namentlich in Bezug auf den Fälligkeitstermin. Der Zeitpunkt, in welchem der Trassat bezogenermaßen Zahlung zu leisten hat, fällt zusammen mit dem Zeitpunkte, in welchem die Regresspflicht des Ausstellers existent wird. Bei einem Wechsel, der in Bezug auf alle Wechselverbundenen unter der Herrschaft des einheimischen Rechtes steht, unterliegt dies keinem Zweifel. Aus dem Wesen der Tratte folgt aber, daß der gleiche Grundsatz auch dann Anwendung finden muß, wenn es sich um einen vom Inlande auf das Ausland gezogenen Wechsel handelt. Hieraus ergibt sich zugleich, daß die Rüge, das Berufungsurteil verlege die Grundsätze des internationalen Privatrechtes, nicht begründet ist. Daß das in der Trassierung enthaltene Wechselversprechen des Beklagten hinsichtlich seiner Rechtswirksamkeit nach inländischem Rechte zu beurteilen ist, verkennt das Berufungsgericht keineswegs. Wenn das angefochtene Urteil aber bezüglich der Frage, in welchem Zeitpunkte der Wechsel von der Trassatin zu bezahlen war und in Ermangelung der Zahlung nothwendig wurde, den nach portugiesischem Rechte sich ergebenden Verfalltag auch dem Beklagten gegenüber für durchgreifend erachtet, so beruht diese Entscheidung auf einer Bewertung des richtigen Grundsatzes, daß der in der Tratte enthaltene Zahlungsauftrag dem Rechte des Zahlungsortes unterstellt ist, in Verbindung mit dem vorerwähnten relativen Elemente, welches der Wechselverbindlichkeit des Ausstellers inne wohnt. Ob und inwieweit ein die Anwendung des portugiesischen Rechtes ausschließender Wille des Beklagten zu berücksichtigen wäre, wenn er in der Wechselurkunde hervorgetreten wäre, oder wenn die Beteiligten bei der Begebung des Wechsels ein dahingehendes Übereinkommen getroffen hätten, braucht nicht erörtert zu werden, da keiner dieser Fälle vorliegt. Die Feststellung, daß Beklagter sich dem Rechte des Zahlungsortes unterworfen habe, oder daß er sich der vom deutschen Rechte abweichenden Bestimmungen jenes Rechtes bewußt gewesen sei, ist nicht erforderlich, um die Anwendbarkeit des ausländischen Rechtes zu begründen. Ungerechtfertigt ist endlich auch der Vorwurf, daß die Auffassung des Berufungsgerichtes mit zwingenden Vorschriften der deutschen Wechselordnung in Widerspruch stehe. Von einem solchen Widerspruche kann schon deswegen keine Rede sein, weil

die deutsche Wechselordnung über den hier in Frage kommenden Kollisionsfall verschiedener örtlicher Rechte keinerlei Bestimmung enthält. Auf die sonstigen, den vorstehenden Revisionsangriff betreffenden Ausführungen des Beklagten ist nicht einzugehen, da sie über den gegenwärtig zu entscheidenden Fall hinausgreifen. Daß die vom Beklagten angezogenen Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes (Bd. 2 Nr. 81 und Bd. 21 Nr. 48) sich auf ganz anders geartete Fälle beziehen, ist bereits im Berufungsurteile dargethan.“ . . .